

JAHRESABSCHLUSS

**auf den
31. Dezember 2024**

**Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V.
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Struktur des Vereins	4
3. Ziele des Vereins	5
4. Geschäftsjahr	6
5. Steuerliche Verhältnisse	6
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	7
1. Allgemeines	7
2. Vermögenslage	7
IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresabschluss	8
1. Allgemeines	8
V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung	9
1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung	9
VI. ANLAGEN	14
1. Bescheinigung des Steuerberaters	
2. Vermögensaufstellung	
3. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gesamt	
4. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Allgemeiner Bereich (Bundesgeschäftsstelle)	
5. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Projekte	
6. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Arbeitskreise	
7. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Zeitschrift "Die Architekt"	
8. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Deutsches Architektur Zentrum DAZ	
9. Anlagenspiegel	
10. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand: Januar 2025	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bundesgeschäftsführer, Herr Dr. Thomas Welter, des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V., nachfolgend auch „BDA e.V.“ genannt, hat mich beauftragt, den Jahresabschluss für das Berichtsjahr 2024 bestehend aus der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum 31.12.2024 aufzustellen. Die Arbeiten wurden in den Monaten April bis Juni 2024 durchgeführt.

Die Prüfung der Wertansätze des Jahresabschlusses, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zum Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in dem Jahresabschluss enthalten sind, wurde von dem Vorstand abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V. ist ein eingetragener Verein, der unter Nr. VR 21730 NZ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen ist.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Die Satzung ist vom 1. Mai 1971 und wurde zuletzt am 15. September 2020 geändert.

2. Struktur des Vereins

Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände des BDA, deren Satzung sinngemäß der Satzung des BDA entsprechen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern können im Ausland lebende Persönlichkeiten berufen werden, die mithelfen, die Ziele des BDA zu verwirklichen.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die im Sinne der Ziele des BDA besondere Verdienste erworben haben, kann der Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Nach § 7 der Satzung gibt es folgende Organe des BDA e.V.:

1. der Bundesvorstand
2. das Präsidium
3. der BDA-Tag

Zu 1.

Seine Zusammensetzung ist durch § 7 der Satzung geregelt.

Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesverbände und den Mitgliedern des Präsidiums. Er bildet die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts. Jeder Landesverband wird vertreten durch den Landesvorsitzenden und einen Beisitzer.

Im Jahr 2024 wurden 4 Bundesvorstandssitzungen abgehalten. Der Bundesvorstand genehmigte in der Bundesvorstandssitzung vom 20.09.2024 den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresabschluss 2023 des Bundesverbandes und entlastete einstimmig das BDA Präsidium für 2023.

Zu 2.

Der Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium ist ein gesamtverantwortliches Gremium und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei, maximal fünf Beisitzern zusammen. Das Präsidium bestimmt die Tätigkeit und Arbeitsweise der Bundesgeschäftsstelle.

Präsident und Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den BDA allein vertreten.

Präsident(in)

Dipl.-Ing. Susanne Wartzack, Dipperz ab 13.9.2019

Vizepräsident

Dipl.-Ing. Thomas Kaup, Berlin ab 13.09.2019

Zu 3.

Der BDA-Tag ist ein Organ des Bundesverbandes, zu dem alle Mitglieder der BDA-Landesverbände einzuladen sind. Er dient der berufspolitischen und baukulturellen Willensbildung des BDA.

Herr Dr. Thomas Welter ist als besonderer Vertreter i.S. d. § 30 BGB zum Bundesgeschäftsführer bestellt.

3. Ziele des Vereins

In Übereinstimmung mit der Satzung der Landesverbände hat der Bundesverband folgende inhaltliche Ziele:

1. Ziel des BDA ist die Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt,
2. Ziel des BDA ist die Unabhängigkeit des Planens,
3. Ziel des BDA ist die ständige Reflexion der sich wandelnden Anforderungen an Planen und Bauen.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/620/55090 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Gemäß Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2023 vom 25.03.2025 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ist der BDA e.V. teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Befreiung gilt nicht für folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

Kostenerstattungen, Erlöse Veranstaltungen, Ausstellungen, Projekte und Publikationen, Erlöse DAZ, Einkünfte aus der Beteiligung an der Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer EGKS I und II.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand für den Zeitraum 1.1.2013 – 31.12.2015 statt. Die letzte Lohnsteueraußenprüfung erfolgte für den Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2004. Die alle vier Jahre erfolgende Prüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgte vom März 2023 bis Juni 2023 für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2022. Die letzte Umsatzsteuersonderprüfung fand für das Kalenderjahr 2019 statt.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Vermögenslage

Die Vermögensaufstellung (vgl. Anlage 2) zeigt in zusammenfassender Form folgendes Bild:

Aktiva	<u>31.12.2024</u>		<u>31.12.2023</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Geleistete Anzahlungen	6	1	0	0	6
Sachanlagen	1.052	97	1.103	97	-51
Finanzanlagen	1	0	1	0	0
Anlagevermögen	<u>1.059</u>	<u>98</u>	<u>1.104</u>	<u>98</u>	<u>-45</u>
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	17	2	31	3	-14
	<u>1.076</u>	<u>100</u>	<u>1.135</u>	<u>100</u>	<u>-59</u>
Passiva					
Vermögen	703	65	860	75	-157
Verbindlichkeiten	373	35	275	25	98
	<u>1.076</u>	<u>100</u>	<u>1.135</u>	<u>100</u>	<u>-59</u>

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresabschluss

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV durch den BDA e.V. vorgenommen.

Der BDA e.V. verbucht seine laufenden Geschäftsvorfälle entsprechend den tatsächlich erfolgten Einzahlungs- und Auszahlungsströmen (Kameralistische Buchführung). Dies entspricht dem Postulat der Vereinsbuchhaltung, wonach Einnahmen und Ausgaben im Jahr ihrer Veranschlagung zu buchen sind.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die zulässige Abschreibung angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bankverbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die nach § 27 Satz 3 BGB i.V. mit § 666 BGB bestehende Rechenschaftspflicht wird mit dem System DATEV für die Finanzbuchhaltung erfüllt.

Aufgrund des der Buchführung zugrundeliegenden Kontenplans ist eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet.

Sämtliche Geschäftsvorfälle werden fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Von der förmlichen Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens habe ich mich im Zusammenhang der Erstellung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses stichprobenmäßig überzeugt.

Den Jahresabschluss des BDA e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zusammen. Die Gliederung des Vermögens und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung entspricht den Erfordernissen des Vereins. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens wird als Anlagenspiegel in der Anlage 9 beige-fügt.

I. Geleistete Anzahlungen

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
540 Rechtewerte an Software		6.150,00	1,00

Im Berichtsjahr wurde angefangen die Website für die Zeitschrift „Die Architekt“ komplett zu überarbeiten. Die im Berichtsjahr geleistete Anzahlung werden hier ausgewiesen.

II. Sachanlagen

II.1. Grundstücke,grundstücksgleiche Rechte und Bauteneinschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
10 Grund und Boden	241.652,60		241.652,60
100 Gebäude	<u>711.539,00</u>	953.191,60	745.131,00

Der Ausweis betrifft die aktivierten Werte für den anteiligen Grundbesitz in Berlin, Wilhelmine-Gemberg-Weg 6. Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode mit 2% der Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten auf den Gebäudeteil.

**II.2. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsaustattungen**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
410 Geschäftsausstattung	13.488,00		15.411,00
421 Büroeinrichtung	2.089,000		2.850,00
430 Innenausbau Berlin	5,00		5,00
440 Büroeinrichtung	22.588,75		30.422,75
441 Büroeinrichtung DAZ	60.818,00		67.679,00
491 Innendekoration	<u>1,00</u>	98.989,75	1,00

Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode unter Zugrundlegung der betriebsge-
wöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800,00 EUR) wurden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr
der Anschaffung zu 100% abgeschrieben.

III. Finanzanlagen

III.1. Beteiligungen

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr <u>EUR</u>
510 Beteiligungen		1.500,00	1.500,00

Hier werden die 15 Geschäftsanteile zu je EUR 100,00 an der GLS-Gemeinschaftsbank eG ausgewiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
1000 Kasse	754,11		328,24
1021 Pleo Kasse	4166,33		6.403,28
1230 GLS Bank 1113 606 900	0,00		0,00
1231 GLS Bank 1113 606 901	<u>11.751,53</u>	16.671,97	24.244,24

Der Bargeldbestand laut Buchhaltung stimmt mit dem Kassenbericht überein. Eine erweiterte Kassenprüfung war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Die Salden der Bankkonten zum 31.12.2024 stimmen mit den Bankauszügen der Konten überein.

Summe Aktiva **1.076.503,32** 1.135.628,11

PASSIVA

A. Reinvermögen

I. Ergebnisvortrag

	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
880 Stand am 1.1.	805.179,50	1.004.895,66
Fehlbetrag Vorjahr	./ 205.248,07	./ 174.716,16
Auflösung der Rücklage	<u>21.000,00</u>	<u>./ 25.000,00</u>
Stand am 31.12.	<u>620.931,43</u>	<u>805.179,50</u>

II. Rücklagen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
881 Stand am 1.1.	261.000,00	236.000,00
Auflösung	<u>21.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
Stand am 31.12.	<u>240.000,00</u>	<u>261.000,00</u>

III. Jahresfehlbetrag

157.051,31 205.248,07

**B. Verbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
640 Darlehen BDA-Stiftung	118.347,71		69.974,94
641 Darlehen LV NRW	100.000,00		0,00
1360 Geldtransit	0,00		0,99
1230 GLS Bank 1113 606 900	<u>154.275,49</u>	372.623,20	204.720,75

Der Bestand stimmt mit dem Darlehnskontoauszug und Bankauszug zum 31.12.2024 überein.

Der BDA e.V. hat mit dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, im Jahr 2023 zwei öffentlich-rechtliche Verträge über die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags gem. § 154 Abs. 3 S. 2 BauGB geschlossen. Um die Gesamtsumme von 227.533,12 EUR für die Teileigentumsanteile als Sanierungsausgleich begleichen zu können, hat der BDA e.V. für diese einmalige Zahlung von der BDA-Stiftung als Teilfinanzierung ein Darlehen in Höhe von 75.000,00 EUR im Jahr 2023 erhalten, welches mit 4% Jahreszins verzinst wird. Die Tilgung erfolgt in monatlichen Raten von 1.500,00 EUR. Die letzte Rate wird am 1.3.2028 fällig. Im Berichtsjahr wurde ein weiteres Darlehen in Höhe von € 75.000,00 aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 4% p.a. und die monatlichen Raten € 1.500,00. Die letzte Rate wird am 1.9.2028 fällig.

Im Berichtsjahr hat der BDA e.V. ein Darlehen beim BDA Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. über 100.000,00 EUR aufgenommen. Das Darlehen wird mit 3,5% Jahreszins verzinst und in vier jährlichen Raten in Höhe von 25.000,00 EUR beginnend zum 30.11.2026 zurückgezahlt.

Summe Passiva

1.076.503,32 1.135.628,11

VI. ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensaufstellung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung des

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V.
Berufsverband

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 2. Juni 2025



Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer
WP StB PartGmbH

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Vermögensaufstellung zum

31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Reinvermögen			
I. Geleistete Anzahlung		6.150,00	0,00	I. Ergebnisvortrag	620.931,43		805.179,50
II. Sachanlagen				II. Rücklagen	240.000,00		261.000,00
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	953.191,60		986.783,60	III. Jahresfehlbetrag	./.	157.051,31	./.
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>98.989,75</u>	1.052.181,35	116.368,75				
III. Finanzanlagen				B. Verbindlichkeiten			
1. Beteiligungen		1.500,00	1.500,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		372.623,20	274.696,68
B. Umlaufvermögen				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
I. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		16.671,97	30.975,76	EUR 274.696,88 (EUR 103.556,62)			
		<u>1.076.503,32</u>	<u>1.135.628,11</u>				
		<u><u>1.076.503,32</u></u>	<u><u>1.135.628,11</u></u>			<u><u>1.076.503,32</u></u>	<u><u>1.135.628,11</u></u>

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin**Gesamt**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Allgemeiner Bereich Bundesgeschäftsstelle	1.029.859,51	0,00	1.109.641,51
Projekte	690.104,29	0,00	796.395,33
Arbeitskreise	<u>27.127,26</u>	1.747.091,06	11.000,00
Zeitschrift "Der Architekt"		7.095,31	17.750,21
Deutsches Architekturzentrum DAZ		<u>111.071,23</u>	<u>126.026,45</u>
		1.865.257,60	2.060.813,50
Aufwendungen			
<u>Sonstige Kosten</u>			
Allgemeiner Bereich Bundesgeschäftsstelle		832.624,42	998.257,56
Projekte		702.527,39	668.580,94
Arbeitskreise		84.691,37	80.525,89
Zeitschrift "Der Architekt"		208.603,84	181.015,53
Deutsches Architekturzentrum DAZ		<u>193.861,89</u>	<u>337.681,65</u>
		2.022.308,91	2.266.061,57
Fehlbetrag		<u>157.051,31</u>	<u>205.248,07</u>

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Allgemeiner Bereich - Bundesgeschäftsstelle

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Beitragseinnahmen		916.300,00	943.600,00
<u>Sonstige Erträge</u>			
Zinserträge	40,57		11,05
Vereinnahmte Umsatzsteuer	110.821,63		163.922,47
Übrige Erträge	<u>2.697,31</u>	<u>113.559,51</u>	<u>2.107,99</u>
		1.029.859,51	1.109.641,51
Aufwendungen			
<u>Personalkosten und Honorare</u>			
Präsidium	51.000,00		51.000,00
Bundesgeschäftsstelle	<u>424.282,50</u>	475.282,50	423.980,39
<u>Sonstige Kosten</u>			
Abschreibung	18.378,36		19.119,00
Bürobetrieb Bundesgeschäftsstelle	23.312,10		36.909,30
Bankgeb., Versicherungsbeiträge	23.489,16		23.607,09
Raumkosten	28.934,60		144.396,86
Technikkosten	<u>49.963,51</u>		<u>63.537,61</u>
Übertrag	<u>144.077,73</u>		<u>287.569,86</u>

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Allgemeiner Bereich - Bundesgeschäftsstelle

Übertrag	<u>144.077,73</u>		<u>287.569,86</u>
Dienstleistungen	28.546,50		35.366,48
Einmalige Ausgaben	0,00		97,99
Gezahlte Vorsteuer	20.390,78		26.068,67
An das FA gezahlte Umsatzsteuer	136.994,00		134.995,51
Ertragsteuern	12.078,44		15.641,13
Zinsen auf Steuern	55,00		0,00
Reisekosten	<u>15.199,47</u>	<u>357.341,92</u>	<u>23.537,53</u>
		832.624,42	998.257,56
Überschuss		<u>197.235,09</u>	<u>111.383,95</u>

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Projekte

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Erträge			
Ausstellungen		101.926,84	44.343,76
Preise und Wettbewerbe		0,00	5.000,00
Veranstaltungen		16.690,45	25.743,21
Publikationen		7.500,00	2.183,36
Fördermittel		0,00	0,00
Sonstige Projekte und Sponsoring		<u>563.987,00</u>	<u>719.125,00</u>
		690.104,29	796.395,33

Aufwendungen

Personalkosten und Honorare		424.282,50	423.980,40
<u>Sonstige Kosten</u>			
Ausstellungen	65.646,66		65.623,25
Preise und Wettbewerbe	70.834,67		38.379,74
Veranstaltungen	121.678,66		127.050,55
Publikationen	10.827,10		5.723,10
Sonstige Projekte	<u>9.257,80</u>	<u>278.244,89</u>	<u>7.823,90</u>
		702.527,39	668.580,94
Fehlbetrag		<u>12.423,10</u>	./. <u>127.814,39</u>

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Arbeitskreise

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Erträge			
Arbeitskreise		27.127,26	11.000,00

AufwendungenSonstige Kosten

Reisekosten Gremien	18.820,41		18.304,80
Bewirtung Gremien	23.584,29		39.274,54
Ausgaben Arbeitskreise	30.464,57		11.546,01
Beiträge	<u>11.822,10</u>	<u>84.691,37</u>	<u>11.400,54</u>
		84.691,37	80.525,89

Fehlbetrag

57.564,11 **69.525,89**

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Zeitschrift „Die Architekt“

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Einnahmen aus Rechteüberlassung für Anzeigenschaltung		<u>7.095,31</u>	<u>17.750,21</u>
		7.095,31	17.750,21
Aufwendungen			
<u>Sonstige Kosten</u>			
Kosten Bürobetrieb	624,53		781,74
Dienstleistungen	207.139,75		177.562,00
Reisekosten	<u>839,56</u>	<u>208.603,84</u>	<u>2.671,79</u>
		208.603,84	181.015,53
Fehlbetrag		<u><u>201.508,53</u></u>	<u><u>163.265,32</u></u>

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin**Deutsches Architektur Zentrum DAZ**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Vermietung		110.912,14	116.958,73
Ausstellungen/Sponsoring		<u>159,09</u>	<u>9.067,72</u>
		111.071,23	126.026,45
Aufwendungen			
Personalkosten und Honorare		2.356,56	9.072,47
<u>Sonstige Kosten</u>			
Sachkosten	752,48		718,90
Raumkosten	75.207,19		183.640,95
Einmalige Ausgaben	37.471,00		39.460,95
Kapitaldienst (Zinsanteil)	7.500,00		7.575,38
Abschreibung	33.592,00		33.592,00
Ausstellungen	<u>36.982,66</u>	<u>191.505,33</u>	<u>63.621,00</u>
		193.861,89	337.681,65
Fehlbetrag		<u>82.790,66</u>	<u>211.655,20</u>

Anlagenpiegel zum 31.12.2024

	Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2024				31.12.2024	01.01.2024			31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. geleistete Anzahlungen	0,00	6.150,00	0,00	0,00	6.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.150,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>6.150,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.150,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.150,00</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.921.172,68	0,00	0,00	0,00	1.921.172,68	934.389,08	33.592,00		967.981,08	953.191,60	986.783,60
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	532.118,38	999,36		0,00	533.117,74	415.749,63	18.378,36	0,00	434.127,99	98.989,75	116.368,75
	<u>2.453.291,06</u>	<u>999,36</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.454.290,42</u>	<u>1.350.138,71</u>	<u>51.970,36</u>	<u>0,00</u>	<u>1.402.109,07</u>	<u>1.052.181,35</u>	<u>1.103.152,35</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.500,00</u>	<u>1.500,00</u>
	<u>2.454.791,06</u>	<u>7.149,36</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.461.940,42</u>	<u>1.350.138,71</u>	<u>51.970,36</u>	<u>0,00</u>	<u>1.402.109,07</u>	<u>1.059.831,35</u>	<u>1.104.652,35</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.